

Entgeltordnung für den Tierfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 20 der Tierfriedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön in der Sitzung am 05.03.2007 die nachstehende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Tierfriedhofs der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plön und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw., derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Tierfriedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Festsetzung der Entgelte erfolgt durch schriftliche Rechnung. Diese wird dem Entgeltschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann die Benutzung des Tierfriedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Entgelte nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Entgelte

- (1) Werden Entgelte nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Entgeltbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Entgeltschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Entgelte, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Entgelte

Gemäß BGB.

§ 6 Entgelttarif

I. Entgelte für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Wahlgrabstätte

je Grabbreite für Kleintiere

3 Jahre Euro 30,00

2. Wahlgrabstätte

je Grabbreite für Katzen und kleine bis mittlere Hunde

5 Jahre Euro 100,00

3. Wahlgrabstätte je Grabbreite für große Hunde

7 Jahre Euro 210,00

4. Für die zusätzliche Beisetzung eines

Tieres oder Asche Euro 25,00

5. Für den Wiedererwerb oder für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Jahr der Verlängerung der unter den Ziffern 1 bis 3 genannte Betrag anteilig berechnet.

Das Entgelt für den Erwerb, den Wiedererwerb und der Verlängerung wird für die gesamte Zeit des Nutzungsrechtes im Voraus berechnet.

II. Verwaltungsentgelte

1. Führung der Grabregister, Umschreibung der Friedhofsregister und Grabregister

Euro 26,00

2. Für Genehmigung zur Aufstellung

a) eines stehenden Grabmals bis zu einer Höhe von 100 cm der laufenden Prüfung der Standfestigkeit Euro 92,00

b) eines liegenden Grabmals Euro 31,00

III. Entgelte für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung

a) für Kleintiere Euro 15,00

b) für Katzen und kleine bis mittlere Hunde Euro 30,00

c) für große Hunde Euro 60,00

2. Für Aschen Euro 25,00

IV. Sonstige Entgelte

1. Benutzung der Kühlkammer Euro 90,00

3. Gruftschmuck (Erde) Euro 55,00

Gruftschmuck (Urne) Euro 28,00

4. Entfernen und Entsorgung von Grabmalen (stehend) und Fundamente Euro 85,00

5. Entfernen und Entsorgung von Kissensteinen Euro 30,00

6. Grabpflege

a) pro Grabstelle für Katzen und mittlere Hunde Euro 25,00

b) pro Grabstelle für große Hund Euro 50,00

(Jahreszeitliche Bepflanzung nach Aufwand)

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Entgelttarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlußbestimmungen

Diese Tierfriedhofsentsgeltordnung tritt am 10.04.2007 nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Tierfriedhofsentsgeltordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde vom Kirchenvorstand der Ev.—Luth. Kirchengemeinde Plön am 05.03.2007 beschlossen und durch Beschluss des Kirchenkreisvorstands des Kirchenkreises Plön vom 07.03.2007 (Az.:) kirchenaufsichtlich genehmigt.